
S 8 AL 521/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	10
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 AL 521/00
Datum	14.09.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 AL 424/00
Datum	03.04.2003

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 14.09.2000 wird zurückgewiesen.
- II. Die Klage gegen den Bescheid vom 18.06.2001 wird abgewiesen.
- III. Die Beklagte hat der Klägerin 1/4 der außergerichtlichen Kosten beider Rechtszüge zu erstatten.
- IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist, ob die Klägerin Anspruch auf Erstattung einer Erledigungsgebühr/Besprechungsgebühr für ein erfolgreich abgeschlossenes Widerspruchsverfahren hat.

Mit Bescheid vom 10.12.1997 lehnte die Beklagte den Antrag der Klägerin auf ein in der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen von Werkverträgen tätiges ungarisches Unternehmen auf Erteilung einer Zusicherung für Arbeitserlaubnisse ab. Im anschließenden Widerspruchsverfahren half die Beklagte dem Widerspruch ab und erklärte die Bereitschaft zur Übernahme der im Widerspruchsverfahren entstandenen notwendigen Kosten (Bescheid vom

02.06.1998). Mit Kostenrechnung vom 13.09.1999 machte sie unter Annahme eines Gegenstandswertes von 351.996,25 DM GebÄ¼hren und Auslagen in HÄ¼he von 8.061,30 DM geltend (7,5/10 GeschÄ¼ftsgebÄ¼hr gem Ä¼ 118 Abs 1 Satz 1 BRAGO: 2.673,80 DM, 10/10 ErledigungsgebÄ¼hr: 3.565,00 DM, 5/10 BesprechungsgebÄ¼hr: 1.782,50 DM, Auslagen: 40,00 DM). Die Beklagte setzte im Bescheid vom 24.09.1999 die Kosten auf insgesamt 510,00 DM fest, wobei sie sich auf Ä¼ 116 Abs 1 BRAGO (RahmengebÄ¼hr) bezog. Im anschließenden Widerspruchsverfahren verfolgte die KlÄ¼gerin ihren Anspruch weiter. Ihr Widerspruch blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 24.05.2000). Die Beklagte vertrat die Ansicht, es liege keine Arbeitgeberstreitigkeit vor; eine ErledigungsgebÄ¼hr sei nicht entstanden.

Gegen diese Bescheide hat die KlÄ¼gerin Klage zum Sozialgericht NÄ¼rnberg (SG) erhoben und beantragt, den Bescheid der Beklagten vom 24.09.1999 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 24.05.2000 abzuÄ¼ndern und die Beklagte zur Leistung weiterer 7.551,30 DM zu verurteilen.

Mit Urteil vom 14.09.2000 hat das SG die Beklagte unter AbÄ¼nderung der angefochtenen Bescheide verurteilt, dem Grund nach die Aufwendungen fÄ¼r das Widerspruchsverfahren nach Ä¼ 116 Abs 2 BRAGO zu erstatten, und einen Arbeitgeberstreit im Sinne Ä¼ 116 Abs 2 Satz 1 Nr 3 BRAGO angenommen.

Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Berufung zum Bayer. Landessozialgericht eingelegt. Mit zum Gegenstand des Rechtsstreits gewordenem Bescheid vom 18.06.2001 hat sie der KlÄ¼gerin unter Aufgabe ihrer bisherigen Rechtsansicht zur Frage eines Arbeitgeberstreits und unter Annahme eines Gegenstandswertes von 306.083,70 DM GebÄ¼hren in HÄ¼he von 2.433,75 DM und 40,00 DM Auslagenpauschale (zusammen 2.473,75 DM) abzÄ¼glich des bereits im Verwaltungsverfahren erstatteten Betrages von 510,00 DM zugebilligt, die Erstattung einer ErledigungsgebÄ¼hr und einer BesprechungsgebÄ¼hr jedoch weiterhin abgelehnt. Eine Mitwirkung des BevollmÄ¼chtigten, die Ä¼ber die allgemeine FÄ¼rderung des Verfahrens hinaus gegangen sei, habe nicht vorgelegen. Nur eine solche Mitwirkung des Rechtsanwalts reiche hierfÄ¼r aus, denn der vom Gesetz honorierte Erfolg kÄ¼nne nicht das Obsiegen einer Partei, sondern nur die gÄ¼tliche Beilegung des Streits sein. Auch das BSG habe auf ein beiderseitiges Nachgeben abgestellt, das hier nicht vorliege. FÄ¼r das Entstehen einer GebÄ¼hr nach Ä¼ 118 Abs 1 Nr 2 BRAGO (BesprechungsgebÄ¼hr) ergÄ¼ben sich keine Hinweise.

Die Beklagte beantragt, die Klage gegen den Bescheid vom 18.06.2001 abzuweisen.

Die KlÄ¼gerin beantragt, die Berufung kostenpflichtig zurÄ¼ckzuweisen.

Hinsichtlich der ErledigungsgebÄ¼hr werde der Erstattungsantrag nicht mehr aufrechterhalten. Dies gelte jedoch nicht bzgl. der BesprechungsgebÄ¼hr. Ihr ProzessbevollmÄ¼chtigter habe Ende 1997/ Anfang 1998 diverse Telefonate mit verschiedenen Stellen der Beklagten gefÄ¼hrt habe, um LÄ¼sungsmÄ¼glichkeiten einzelner FÄ¼lle abzuklÄ¼ren. Vorliegend habe er am 11.12.1997 ein

Telefongespräch mit Frau H. vom Landesarbeitsamt Hessen gef¹/₄hrt.

Über dieses Gespräch legte die Kl¹/₄gerin einen Aktenvermerk vor. Danach beinhaltet das Gespräch vom 11.12.1997 allgemein die Praxis der Beklagten, die Zusicherung von Arbeitserlaubnissen f¹/₄r neue Werkverträge zu verneinen, wenn auch nur einige Positionen noch nicht vollst¹/₄ndig plaziert seien.

Zur Erg¹/₄nzung des Sachverhalts wird auf die Verwaltungsakten der Beklagten sowie auf die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

Entscheidungsgr¹/₄nde:

Die Berufung der Beklagten ist zul¹/₄ssig ([Â§Â§ 143, 144, 151](#) Sozialgerichtsgesetz ^â SGG -), aber nicht begr¹/₄ndet; die Klage gegen den Bescheid vom 18.06.2001 ist unbegr¹/₄ndet und daher abzuweisen.

Zutreffend ist das SG vom Vorliegen einer Arbeitgeberstreitigkeit im Sinne des ^Â § 116 Abs 2 BRAGO ausgegangen, was die Beklagte im Berufungsverfahren auch akzeptiert hat. Die dennoch aufrechterhaltene Berufung ist daher zur¹/₄ckzuweisen.

Im Hinblick auf den ^Ä nderungsbescheid der Beklagten vom 18.06.2001, der gem [Â§Â§ 153 Abs 1, 96 SGG](#) Gegenstand des Berufungsverfahrens wurde und mit dem dem Begehren der Kl¹/₄gerin bis auf die Erledigungs-/Besprechungsgeb¹/₄hr entsprochen wurde ^â auch der der Kostenerstattung zugrunde liegende Gegenstandswert von 306.083,70 DM wurde von der Kl¹/₄gerin akzeptiert -, war streitig nur noch, ob der Kl¹/₄gerin auch eine Erledigungs- und eine Besprechungsgeb¹/₄hr zustehen. Dies ist jedoch nicht der Fall.

Gem¹/₄Ã ^Â § 63 Abs 1, 2 Sozialgesetzbuch Verwaltungsverfahren (SGB X) sind die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Geb¹/₄hren und Auslagen eines Rechtsanwalts oder eines sonstigen Bevollm¹/₄chtigten im Vorverfahren erstattungsf¹/₄hig, wenn die Zuziehung eines Bevollm¹/₄chtigten notwendig war. Mit "Geb¹/₄hren und Auslagen" ist der gesetzliche Verg¹/₄tungsanspruch gemeint, der sich f¹/₄r die T¹/₄tigkeit eines Rechtsanwalts in einem Vorverfahren nach ^Â § 118 BRAGO (Fassung vom 17.12.1990, g¹/₄ltig ab 01.04.1991) iVm ^Â § 119 BRAGO (Fassung vom 30.06.1965, g¹/₄ltig ab 01.10.1965) richtet.

Nach ^Â § 24 BRAGO (Fassung vom 20.08.1975, g¹/₄ltig ab 15.09.1975) erh¹/₄lt ein Rechtsanwalt eine volle Geb¹/₄hr, wenn sich eine Rechtssache ganz oder teilweise nach Zur¹/₄cknahme oder ^Ä nderung des mit einem Rechtsbehelf angefochtenen Verwaltungsaktes erledigt und der Rechtsanwalt bei der Erledigung mitgewirkt hat.

Vorliegend hat sich das Widerspruchsverfahren durch den Abhilfebescheid der Beklagten vom 02.06.1998 zwar erledigt, hieran hat aber der Bevollm¹/₄chtigte der Kl¹/₄gerin nicht im Sinne ^Â § 24 BRAGO mitgewirkt.

Das BSG hat bereits mit Beschluss vom 13.12.1994 -[9 BVs 48/94](#)- im Anschluss an BSG [SozR 3-1930 Â§ 116 Nr 4](#) entschieden, dass nach Â§ 116 Abs 3 Satz 2 iVm Â§ 24 BRAGO von dem Bevollmächtigten ein besonderes Bemühen um eine außergerichtliche Erledigung des Rechtsstreits verlangt wird und dafür weder die Begründung der Klage oder des Rechtsmittels ausreicht noch die bloße Erledigungserklärung. Ein Bevollmächtigter ist nämlich gegenüber seinen Mandanten stets verpflichtet, das Vorverfahren gewissenhaft, sorgfältig und gründlich zu betreiben (Â§ 43 Abs 1 Satz 1 BRAGO).

Auch Umfang, Schwierigkeit und Intensität der Tätigkeit eines Bevollmächtigten rechtfertigen in keinem Fall eine zusätzliche Erfolgsgebühr, auch nicht eine besonders sorgfältige und aufwendige Widerspruchsbegründung (BSG Beschluss vom 09.08.1995 â [9 BVs 17/95](#)). Sein Mitwirken bei der Erledigung einer Rechtssache führt zur Erledigungsgebühr nur dann, wenn der Streit wegen der Besonderheiten des Verfahrens zwar nicht in der Form, aber dem Inhalt nach vergleichsweise beigelegt wird (BSG [SozR 3-1930 Â§ 116 Nr 7](#) = DBIR 4271 a, SGB X/Â§ 63; BSG Beschluss vom 09.08.1995 â [9 BVs 17/95](#)). Vorliegend fehlt es am beiderseitigen Nachgeben als Grundvoraussetzung für die Annahme einer vergleichweisen Regelung.

Eine Besprechungsgebühr nach Â§ 118 Abs 1 Nr 2 BRAGO kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil der Bevollmächtigte an von einem Gericht oder einer Behörde angeordneten mündlichen Verhandlungen oder Besprechungen über tatsächliche oder rechtliche Fragen fallbezogen nicht mitgewirkt hat. Einen relevanten Nachweis hierüber hat der Prozessbevollmächtigte nicht vorgelegt. Das Telefonat vom 11.12.1997 bezog sich laut Aktenvermerk allgemein auf das von der Beklagten in vergleichbaren Fällen praktizierte Verwaltungshandeln und kann nicht dem konkreten Fall zugeordnet werden. Im übrigen lassen bloße mündliche oder fernmündliche Nachfragen die Besprechungsgebühr nicht aus (Â§ 118 Abs 1 Nr 2 BRAGO).

Die Beklagte hat daher der Klägerin für das Vorverfahren weder die geltend gemachte Erledigungsgebühr noch die Besprechungsgebühr zu erstatten. Die Klage gegen den Bescheid vom 18.06.2001 ist daher abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 Abs 1 SGG](#).

Gründe, die Revision gem [Â§ 160 Abs 2 Nrn 1, 2 SGG](#) zuzulassen, liegen nicht vor. Spätestens mit der Entscheidung des BSG vom 09.08.1995 â [9 RVs 2/94](#) â im Anschluss an den Beschluss des BSG vom 13.12.1994 â [9 BVs 48/94](#) â ist die Rechtsfrage des Ansatzes einer Erledigungsgebühr höchststrichterlich geklärt (BSG Beschluss vom 09.08.1995 â [9 BVs 17/95](#) -).

Erstellt am: 15.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024